



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Merkblatt zur Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen

1 Quellenbesteuerte Personen (qsP)

Dem Steuerabzug an der Quelle unterliegen Personen **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, welche als Gläubiger oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch Grund- oder Faustpfand auf einem Grundstück im Kanton Bern gesichert sind. An der Quelle zu besteuern sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z. B. Banken).

2 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind sämtliche Leistungen (insbesondere Hypothekarzinsen), die durch ein Grundstück im Kanton Bern grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind, jedoch nur insoweit, als sie nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht der qsP selber, sondern einer Drittperson zufließen.

3 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 21 % der Bruttoleistungen (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Sie ist nicht zu erheben, wenn die steuerbaren Leistungen im Kalenderjahr insgesamt weniger als CHF 300.– betragen.

Übernimmt der Zinsschuldner an Stelle der qsP die Bezahlung der Quellensteuer, ist diese bei den Bruttoleistungen aufzurechnen.

4 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Aus zahlreichen DBA ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene DBA enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

5 Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

6 Meldung der qsP

Der Zinsschuldner hat als **Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL)** die qsP zu melden. Die Meldung hat zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch).

Hat der SSL keinen Zugriff auf BE-Login, meldet er der Steuerverwaltung des Kantons Bern folgende Angaben zur qsP:

- Nachname und Vorname der qsP
- Geburtsdatum
- Nationalität(en)
- 13-stellige AHV-Nr. der qsP (falls vorhanden)
- Vollständige Adresse der qsP im Ausland

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der SSL hat den Steuerabzug an der Quelle bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung, also im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung vorzunehmen.

Bei Nutzung von **BE-Login** sind die Daten für die Quellensteuer innert 20 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **2 %** zu. Eine Abrechnung über ELM Quellensteuer ist nicht möglich.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese innert 20 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1 %**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3 000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert; ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung sind zudem Verzugszinsen geschuldet.

Der SSL haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand einer Steuerhinterziehung.

Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung der Steuerverwaltung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

8 Bescheinigung des Steuerabzugs

Der qsP ist unaufgefordert eine **Bescheinigung** der abgezogenen Quellensteuer auszustellen.

9 Rechtsmittel

Ist die qsP mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.